MARKTGEMEINDE
BREITENAU AM HOCHLANTSCH
St. Jakob 9, 8614 Breitenau a.H.
Tel.: 03866/5151-0 Fax: 03866/5151-20
www.breitenau-hochlantsch.at e-mail: gde@breitenau-hochlantsch.at www.almenland.at

Friedhofordnung

für den Gemeindefriedhof St. Jakob - Breitenau
(Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.1992)

§ 1
Besitzverhältnisse

Der Friedhof in St. Jakob-Breitenau ist Eigentum der Marktgemeinde Breitenau a.H. und dient der Beisetzung aller Personen, die in der Ortschaft St. Jakob verstorben sind oder bei ihrem Tode in St. Jakob-Breitenau ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen Personen, die ein Anrecht auf die Beisetzung in einem Familiengrab haben. Der Friedhof besteht aus dem Grundstück Nr. 217/2, KG Erhardstraße. Sein Gesamtausmaß beträgt 58 a 97 m².

§ 2
Verwaltung

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens obliegt der Marktgemeinde Breitenau a.H.

§ 3
Allgemeine Bestimmungen

(1) Am Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Verboten ist daher insbesondere das Spielen, das Herumlaufen, das Lärmen, das Befahren der Wege mit Motorfahrzeugen, der Verkauf von Waren, Blumen, Kränzen usw. Hunde sind innerhalb des Friedhofes an der Leine zu führen.

(2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(3) Verwelkte Kränze und Blumen sowie sonstige Abfälle dürfen nur an den hiefür bestimmten Plätzen abgelagert werden.

(4) Exhumierungen von Leichen dürfen, soferne sie nicht nach § 127 Abs. 2, stopp vom Gericht angeordnet werden, nur mit Bewilligung der Gemeinde vorgenommen werden. Kommen bei Exhumierungen Wertgegenstände zutage, so hat der Benützungsberechtigte dieser Grabstelle darüber zu verfügen.

(5) Dem Friedhofwärter (Totengräber) ist untersagt, bei der Öffnung von Gräbern oder bei Exhumierungen von Leichen, Angehörige von Verstorbenen oder fremde Personen zuzulassen oder diesen Überreste von Leichen, wie Gebeine, Schädel, Zähne usw. zu überlassen

(6) Der Friedhofwärter ist verpflichtet, festgestellte Unzukömmlichkeiten bzw. Übertretungen dieser Friedhofordnung in geeigneter Form abzustellen und Zuwiderhandelnde nötigenfalls der Friedhofverwaltung zu melden.

(7) Beschwerden über den Friedhofwärter oder über Vorkommnisse, durch welche sich jemand gekränkt oder beeinträchtigt fühlt, sowie über sonstige Verletzungen der Pietät sind bei der Friedhofverwaltung einzubringen.

§ 4
Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten

(1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten dürfen nur nach Vorliegen einer schriftlichen Bewilligung der Friedhofverwaltung vorgenommen werden.

(2) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihrer Tätigkeit das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrgeräten gestattet. Sie haben die durch ihre Tätigkeit entstandenen Abfälle und Rückstände nach Beendigung ihrer Arbeiten unverzüglich zu entfernen.

(3) Gewerbetreibenden, die trotz Ermahnung wiederholt gegen die Anordnungen der Friedhofverwaltung verstoßen, kann die Berechtigung zum Aufstellen von Grabmälern entzogen und das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden.

§ 5
Bestattungsvorschriften

(1) Die Friedhofverwaltung darf die Beerdigung oder Beisetzung in einer Gruft nur zulassen, wenn der amtliche Totenbeschauschein beigebracht wurde. Die Friedhofverwaltung stellt die Grabstellenanweisung aus und bestimmt Tag und Stunde der Beerdigung.

(2) Die Grabtiefe hat mindestens 1,20 m ohne Grabhügel zu betragen. Bei einem Familiengrab beträgt die Grabtiefe, wenn späteres Darauflegen vorgesehen ist 1,60 m, ansonsten 1,20 m.

(3) Für die Beisetzung von Urnen stehen alle Arten von Grabstätten zur Verfügung. Die Beisetzung muss unterirdisch in einer Tiefe von mindestens 0,65 m erfolgen.

(4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbenützung eines Reihengrabes beträgt 15 Jahre.

(5) Die Wiederbelegung eines aufgelassenen Familiengrabes ist frühestens 15 Jahre nach der letzten Beisetzung zulässig.

§ 6
Grabstätten

(1) Die Gräber werden eingeteilt in:
a) Reihengräber
b) Familiengräber (Einzelgräber)
c) Urnengräber

(2) Familiengräber (Eigengräber) werden ein- oder mehrstellig vergeben.

§ 7
Ausmaß der Grabstätten

(1) Die Gräber haben folgende Maße:
 a) Reihengräber: Länge: 1,80 m, Breite: 0,90 m
 b) Familiengräber: Länge: 2,00 m, Breite bei einstelligen Familiengräbern: 1,20 m, Breitenau bei zweistelligen Familiengräbern: 2,00 m. Jede weitere Stelle ist 1 m breit.
 c) Urnengräber: Länge: 1,20 m, Breite: 1,00 m

(2) Wenn es die örtliche Lage bei bereits bestehenden Gräbern nicht zulässt, die Grabstätte in der vorgeschriebenen Größe auszubauen, ist die Friedhofverwaltung berechtigt, für einzelne Gräber geringere Ausmaße festzulegen. Auf eine einheitliche Größe der Gräber in einer Reihe ist dabei jedoch zu achten.

§ 8
Nutzungsrecht an Reihengräbern

(1) Die Reihengräber werden fortlaufend entsprechend der Friedhofseinteilung belegt. Eine Auswahl durch die Angehörigen von Verstorbenen kann nicht stattfinden.

(2) Das Nutzungsrecht an Familiengräbern kann nach Ablauf der Nutzungszeit jeweils um 10 Jahre verlängert werden.

(3) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Nutzungsrecht auf diejenige Person über, zu deren Gunsten eine diesbezügliche letztwillige Verfügung vorliegt. In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung geht das Nutzungsrecht auf den überlebenden Ehegatten und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, auf Kinder oder Enkelkinder über. Unter mehreren Kindern hat das Kind der ersten Generation vor den Enkelkindern, bei Gleichheit des Grades das höhere Alter den Vorzug. Ehelich Kinder haben gegenüber unehelichen ebenfalls den Vorzug.

(4) In den Familiengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden. Als Angehörige gelten die Ehegatten, die Abkömmlinge und die Vorfahren in gerader Linie einschließlich der Geschwister der Vorfahren und der zugehörigen Ehegatten. Über die Beisetzung anderer Personen entscheiden der Benützungsberechtigte und die Friedhofverwaltung einvernehmlich.

(5) Durch den Erwerb eines Familiengrabes erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofordnung. Das Verfügungsrecht der Friedhofverwaltung wird durch den Erwerb eines Familiengrabes beschränkt, aber nicht aufgehoben.

§ 9
Nutzungsrecht an Urnengräbern

(1) Die für das Nutzungsrecht an Familiengräbern geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Urnengräber Anwendung.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Friedhofverwaltung berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen und in der Urnensammelstelle des Friedhofes in würdiger Form beizusetzen.

§ 10
Errichtung von Grabdenkmälern und Einfassungen

(1) Die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen, sowie deren Änderungen, ist nur nach Vorliegen einer schriftlichen Genehmigung der Friedhofverwaltung zulässig. Um die Genehmigung ist unter Vorlage eines Planes und einer Beschreibung rechtzeitig anzusuchen. Aus dem Plan und der Beschreibung muss die Art und Größe des Grabdenkmales und der Einfassung, sowie die in Aussicht genommene Beschriftung ersichtlich sein.

(2) Grabmäler, die ohne Genehmigung aufgestellt wurden oder den in der Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, können auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernt werden.

(3) Der Ausbau der Familiengräber hat so zu erfolgen, dass weitere Beisetzungen ohne Schwierigkeiten möglich sind. Entsteht bei weiteren Beisetzungen ein Schaden an der Grabstätte, welcher auf eine unzweckmäßige Verbauung des Grabes zurückzuführen ist, haftet der Benützungsberechtigte für den entstandenen Schaden.

(4) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengräbern bzw. nach Erlöschen des Nutzungsrechtes bei Familiengräbern oder Urnengräbern, sind die Grabdenkmäler und Einfassungen von den Benützungsberechtigten vollständig zu entfernen. Kommt ein Benützungsberechtigter dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung binnen 6 Monaten nicht nach, kann die Gemeinde die Entfernung des Grabdenkmales und der Einfassung auf Kosten des Benützungsberechtigten veranlassen. Ist ein Benützungsberechtigter nicht vorhanden, geht das Grabdenkmal und die Einfassung in das Eigentum der Marktgemeinde Breitenau a.H. über.

§ 11
Ausführung der Grabdenkmäler

(1) Jedes Grabdenkmal muss in Form und Werkstoff gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einordnen. Benachbarte und zueinander in Beziehung tretende Grabmäler müssen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt sein.

(2) Nicht gestattet ist die Errichtung von Grabmälern aus gegossener Zementmasse, nachgeahmtem Mauerwerk und anderen Imitationen sowie Terrazzo oder sonstigen in der Form oder Farbe allzu auffälligen Natur- oder Kunststeinen.

(3) Die Grabdenkmäler sind in der Regel aus einem einzigen Werkstück anzufertigen. In Ausnahmefällen kann die Verwendung von zwei Werkstücken oder zwei Werkstoffen bewilligt werden. Die Verwendung von mehreren Werkstücken oder Werkstoffen ist unzulässig.

(4) Die Abdeckung der gesamten Grabfläche durch eine Steinplatte ist nicht gestattet.

(5) Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, nähere Anordnungen hinsichtlich der Art der für den Ausbau der Grabdenkmäler und Einfassungen zu verwendenden Werkstoffe zu erlassen. Derartige Anordnungen können für den gesamten Friedhof, für einzelne Gräberfelder oder Gräberreichen erlassen werden.

(6) Stehende Grabmäler dürfen eine Höhe von 1,20 m, gemessen vom natürlichen Terrain, nicht überschreiten. Holz- oder Eisenkreuze dürfen eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten.

§ 12
Pflege der Grabstätten

(1) Die Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Form gärtnerisch angelegt und gepflegt werden. Bäume und Sträucher dürfen nur von der Friedhofverwaltung angepflanzt werden.

(2) Zum Einstellen von Schnittblumen und dergleichen sind Gefäße von anständiger Form zu verwenden. Die Verwendung von Konservendosen und ähnlichen Gefäßen als Blumenwasen widerspricht der Würde des Ortes und ist daher zu unterlassen. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und auf den hiefür vorgesehenen Ablagerungsplatz zu bringen.

(3) Wird eine Grabstätte nicht in ordentlichem Zustand erhalten, ist der Benützungsberechtigte der Grabstätte von der Friedhofverwaltung schriftlich und nachweislich auf die Verwahrlosung aufmerksam zu machen und mit Festsetzung einer angemessenen Frist aufzufordern, Abhilfe zu schaffen. Ist der Benützungsberechtigte unbekannt oder unbekannten Aufenthaltes, hat die Aufforderung in Form einer ortsüblichen Kundmachung zu erfolgen. Wird die Grabstätte trotz Aufforderung nicht in einen ordentlichen Zustand versetzt, ist sie von der Friedhofverwaltung abzutragen. Das Grabmal und die Einfassung gehen in diesem Fall in das Eigentum der Marktgemeinde Breitenau a.H. über. Eine Entschädigung an den Benützungsberechtigten braucht nicht geleistet werden. Für Schäden, die durch Umfallen von Grabmälern oder durch Umstürzen von Teilen davon verursacht werden, haftet der Benützungsberechtigte.

§ 13
Auflassen von Grabstätten

(1) Nach Ablauf der Ruhefrist (§ 5) bzw. nach Erlöschen des Nutzungsrechtes (§ 8) kann die Friedhofverwaltung über die Grabstellen anderweitig verfügen, zuvor soll jedoch durch öffentliche Kundmachung darauf hingewiesen werden. Vorhandene Grabmäler und Einfassungen sind nach Ablauf der Ruhefrist bzw. nach Erlöschen des Nutzungsrechtes vom Benützungsberechtigten zu entfernen. Kommt ein Benützungsberechtigter dieser Verpflichtung nicht nach, ist § 12 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(2) Ein Benützungsberechtigter kann jederzeit freiwillig auf das weitere Nutzungsrecht an einer Grabstätte verzichten. Eine Entschädigung für bereits entrichtete Gebühren braucht jedoch nicht geleistet werden.

(3) Kommen bei der Räumung aufgelassener Grabstätten Wertgegenstände zutage, so kann die Friedhofverwaltung darüber nach freiem Ermessen verfügen, da der frühere Eigentümer auf die Eigentumsrechte an solchen Gegenständen verzichtet hat.

§ 14
Gebühren

Für die Einhebung von Friedhof- und Grabgebühren ist die vom Gemeinderat erlassene Gebührenordnung maßgebend.

§ 15
Grabstättenverzeichnis

(1) Die Friedhofverwaltung hat einen Plan aufzulegen, in welchem sämtliche Grabstätten nach ihrer Lage innerhalb des Friedhofes ersichtlich gemacht sind.

(2) Zur Evidenzhaltung der auf dem Friedhof bestatteten Leichen ist eine Kartei zu führen, in die Name, Geburtstag, Todestag, Begräbnistag und Wohnort des Verstorbenen, sowie die Nummer der Begräbnisstätte und der Name des Benützungsberechtigten einzutragen sind. Außerdem sind Aufzeichnungen über die eingehobenen Gebühren und über die Dauer der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes zu führen.

(3) Die Einsichtnahme in den Friedhofplan und in die Gräberkartei steht jedermann frei.

§ 16
Benützung der Aufbahrungshalle

(1) Das Einbringen einer Leiche in die Aufbahrungshalle ist in der Regel erst nach Vorname der Totenbeschau zulässig. Vor Durchführung der Totenbeschau darf eine Leiche nur auf Anordnung der zuständigen Sicherheitsorgane oder mit Erlaubnis des Distriktsarztes in die Aufbahrungshalle eingebracht werden. Die Leichen dürfen nur in Särgen eingebracht und aufgebahrt werden.

(2) Bei raschem Eintritt der Verwesung oder bei Aufbahrung von entstellten Leichen, ist der Sargdeckel zu schließen bzw. verschlossen zu halten.

(3) Bei Leichen, die aufgrund einer behördlich bewilligten Überführung von auswärts eingebracht werden, ist die Wiederöffnung des Sarges zu Aufbahrungszwecken verboten.

§ 17
Übergangsbestimmungen und Wirksamkeitsbeginn

(1) Diese Friedhofordnung tritt mit 1. November 1992 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung werden alle vom Gemeinderat erlassenen Bestimmungen über die Verwaltung des Friedhofes und die Einhebung von Gebühren, insbesondere die Friedhofordnung vom 1. Jänner 1969, außer Kraft gesetzt.

(2) Im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieser Friedhofordnung bereits bestehende, aus anderen Rechtsgründen erworbenen Ansprüche und Rechte von Eigentümern, Inhabern oder Benützungsberechtigten an Grabstätten oder anderen Sachen und anderen Berechtigungen auf dem Friedhof werden durch diese Friedhofordnung nicht berührt.

(3) Alle im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieser Friedhofordnung bestehenden Grabstätten gelten als Familiengräber (Eigengräber) nach § 6 Abs. 1 lit. 6) dieser Friedhoford-

nung. Die Beisetzung weiterer Personen ist jedoch nur dann zulässig, wenn hiefür ein ausreichender Platz zur Verfügung steht.

(4) Jene Grabstätten, bei denen keine Aufzeichnungen über einen Erwerb des Nutzungsrechtes nach früheren Bestimmungen vorhanden sind und bei denen die Benützungsberechtigten auch keinen Nachweis über einen allfälligen Erwerb des Nutzungsrechtes erbringen können, müssen, soferne die Benützungsberechtigten auf eine weitere Erhaltung der Grabstätten Wert legen, neu erworben werden. Als Zeitpunkt für den Erwerb dieser Grabstätten kommt der 1. 11.1981 oder, wenn die erste Beisetzung in einer Grabstätte nach dem 1.11.1981 erfolgte, das Datum dieser Beisetzung in Betracht.

(5) Bei jenen Grabstätte, bei denen ein Nutzungsrecht nach früheren Bestimmungen wohl erworben wurde, aber inzwischen abgelaufen ist, kann das Nutzungsrecht nach Wahl des Benützungsberechtigten entweder verlängert oder neu erworben werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes muss von dem Zeitpunkt an erfolgen, an dem das frühere Nutzungsrecht abgelaufen ist. Die Neuerwerbung des Nutzungsrechtes muss nach Abs. 4 erfolgen.

(6) Neben den Bestimmungen dieser Friedhofordnung sind die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Juni 1992, LGBl. Nr. 45, betreffend die Bestattung von Leichen (Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz 1992), insbesondere hinsichtlich der Durchführung der Totenbeschau, der Durchführung von Obduktionen und der Überführung und Enterdigung von Leichen, sowie des Zeitraumes, innerhalb dessen eine Leiche zu bestatten ist, zu beachten.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Rudolf Stadler)